



**Bundesministerium  
des Innern**

**Deutscher Bundestag  
Innenausschuss**

**Ausschussdrucksache  
18(4)912**

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Kabinetts- und Parlamentsreferat

An den  
Sekretär des 4. Ausschusses des  
Deutschen Bundestages (Innenausschuss)  
Herrn Ministerialrat Dr. Heynckes  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)1888 681-11117

FAX +49 (0)1888 681-11019

E-MAIL KabParl@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, 30. Mai 2017

BETREFF Bericht zu TOP 31 der 120. Sitzung des Innenausschusses am 31. Mai 2017  
ANLAGE - 1 -

Sehr geehrter Herr Dr. Heynckes,

zur Vorbereitung des TOP 31 der 120. Sitzung des Innenausschusses am 31. Mai 2017 über-  
sende ich Ihnen den beigefügten Bericht. Ich bitte Sie, diesen Bericht den Ausschussmitglie-  
dern zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Knaack



**Bericht der Bundesregierung im Innenausschuss  
am 31.5.2017 - TOP 31 - über**

- a) den Stand der Umsetzung der Härtefallregelung im Rahmen des Familiennachzugs sowie**
- b) zur aktuellen Situation in den Auslandsvertretungen in den Anrainerstaaten Syriens sowie**
- c) zur Erteilungspraxis beim subsidiären Schutz durch das BAMF**

**zu a) Stand der Umsetzung der Härtefallregelung im Rahmen des Familiennachzugs**

Die Norm zur Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten nach § 104 Abs. 13 AufenthG sieht vor, dass Aufnahmen nach §§ 22, 23 AufenthG unberührt bleiben. In dem gemeinsamen Verständnis, dass von der Aussetzung minderjährige unbegleitete Ausländer besonders betroffen sind, wurde im Koalitionsausschuss am 29. März 2017 folgender Beschluss gefasst:

*Familiennachzug*

*Im Einvernehmen zwischen dem Auswärtigen Amt und dem BMI wird die Härtefallklausel in § 22 Aufenthaltsgesetz in Einzelfällen unter besonderer Berücksichtigung der Kinderrechtskonvention genutzt.*

Im Nachgang haben sich BMI und AA ins Benehmen gesetzt, dass künftig insbesondere das Alter dieser unbegleiteten, minderjährigen Flüchtlinge aber auch Krankheiten, Unterkunft- und Betreuungssituation sowie Dauer und Umstände der Trennung von den Eltern bei der Prüfung einer humanitären Aufnahme berücksichtigt werden sollen.

Dem Ausnahmecharakter der Norm entsprechend kommen solche Fälle in Betracht, bei denen es sich um besonders gelagerte Notsituationen sowie um singuläre Einzelschicksale handelt. Der Text ist allgemein gehalten, um den nötigen Handlungsspielraum der Verwaltung zu wahren.



#### zu b) **aktuelle Situation in den Auslandsvertretungen in den Anrainerstaaten Syriens**

Die hohe Zahl an Asylsuchenden, die Deutschland in den vergangenen Jahren erreicht haben, hat zu Familiennachzugsverfahren in bislang ungekannter Dimension an den deutschen Auslandsvertretungen geführt. Dank enormer Personalverstärkungen, Verfahrensvereinfachungen und der Zusammenarbeit mit der Internationalen Organisation für Migration (IOM) konnte im vergangenen Jahr die Zahl der erteilten Visa beim Familiennachzug zu syrischen und irakischen Flüchtlingen im Vergleich zum Vorjahr verdoppelt werden (von rund 25.000 erteilten Visa auf ca. 50.000 erteilte Visa). Dieser Trend hält weiter an: Im ersten Quartal 2017 wurden bereits über 17.000 Familiennachzugsvisa an syrische und irakische Antragsteller erteilt. Gleichzeitig konnte eine spürbare Verkürzung der Wartezeiten erreicht werden. An den Auslandsvertretungen in der Türkei beträgt die rechnerische Wartezeit nunmehr nur noch einen Monat (von zeitweise 12 Monaten im letzten Jahr) und am Generalkonsulat Erbil nur noch ca. 7 Monate (von zeitweise 18 Monaten im letzten Jahr). Angesichts der geschlossenen Grenze zur Türkei konzentriert sich nun der Andrang von weiteren bis zu 100.000 bereits angefragten Terminen auf die Botschaft Beirut, bei der gegenwärtig noch Wartezeiten von 9-12 Monaten bestehen. Nachdem durch den Umzug der Botschaft Beirut räumliche Kapazitäten frei geworden sind, kann das Personal an der Visastelle Beirut nunmehr weiter verstärkt werden, was die Wartezeiten voraussichtlich weiter verkürzen wird.

Mit Blick auf die Personen, die von der Aussetzung des Familiennachzugs betroffen sind, ist zu erwarten, dass zahlreiche Antragsteller ab März 2018 die Einreise nach Deutschland begehren werden. Um so vielen Personen wie möglich eine Einreise ab Ende März 2018 zu ermöglichen, plant das Auswärtige Amt, bereits ab Anfang Januar 2018 die Anträge von Personen anzunehmen, die erst ab dem 17. März 2018 familiennachzugsberechtigt sind.

Im Nachgang zur Einigung im Koalitionsausschuss erhielten die Auslandsvertretungen am 7. April 2017 eine zwischen AA und BMI abgestimmte Weisung, ihr besonderes Augenmerk auf diese Fälle zu richten. Nachdem das AA auch über verschiedene Foren über diese



Möglichkeit informiert hatte, kommen inzwischen mehr und mehr Anfragen. Bislang haben insgesamt 313 Personen eine humanitäre Aufnahme beantragt.

Nach den gesetzlichen Vorgaben ist eine Aufnahme nur nach persönlichem Gespräch mit den Antragstellern möglich. 71 Personen wurden bereits zu einer solchen Vorsprache an eine Auslandsvertretung eingeladen. 22 Personen haben dieses Verfahren bereits durchlaufen und befinden sich nun im Visumverfahren. Sofern die Ausländerbehörde zustimmt, werden diese Personen in Kürze nach Deutschland kommen können.

Die Hürden für § 22 AufenthG bleiben hoch: verlangt wird bei demjenigen, der nachziehen will, eine Gefahr für Leib und Leben, ein Deutschlandbezug und die Zustimmung der Ausländerbehörde. Daher wird auch in Zukunft nur in Ausnahmefällen eine humanitäre Aufnahme in Frage kommen.

Sofern sich die Familienangehörigen von subsidiär Schutzberechtigten in der Türkei befinden, wird zudem eine Aufnahme über das humanitäre Aufnahmeprogramm für syrische Flüchtlinge in der Türkei geprüft. Dies gestaltet sich nicht immer einfach, da der UNHCR, der das Programm verwaltet, seine eigenen Kriterien anwendet und die Türkei, die die Listen billigen muss, nur Personen akzeptieren will, die sonst keine Möglichkeit hätten, nach Deutschland zu kommen. Monatlich werden bis zu 500 Personen über das Aufnahmeprogramm aufgenommen. Am 28. April 2017 wurde bereits über die Botschaft Ankara eine Liste mit 77 humanitären Fällen an UNHCR zur Einbeziehung in das humanitäre Aufnahmeprogramm für syrische Flüchtlinge in der Türkei übermittelt. Einzelne Personen von dieser Liste sind bereits vom UNHCR kontaktiert worden.

#### zu c) Erteilungspraxis beim subsidiären Schutz durch das BAMF

- Im Jahr 2016 waren insgesamt 291.664 Entscheidungen über Asylanträge von syrischen StA getroffen. In 748 Fällen (0,3%) wurden Antragsteller als Asylberechtigte anerkannt, in 164.178 Fällen (56,3%) als Flüchtlinge gemäß § 3 Absatz 1 AsylG und in 120.612 Fällen (41,4%) wurde subsidiärer Schutz gemäß § 4 Abs. 1 AsylG erteilt.
- Wenn man nur auf die Verfahren im Jahr 2016 abstellt, in denen eine persönliche Anhörung durchgeführt wurde, die also nicht im schriftlichen



Verfahren durchgeführt waren, ergibt sich folgendes Bild: Es waren 182.678 Entscheidungen, von denen in 515 Fällen Asylanerkennung erfolgte, in 62.504 Fällen Anerkennung als Flüchtling gemäß § 3 Abs. 1 AsylG und in 117.949 Fällen (64% der Entscheidungen) subsidiärer Schutz gemäß § 4 Abs. 1 AsylG erteilt wurde.

- Im Zeitraum Januar-April 2017 wurden insgesamt 50.845 Entscheidungen über Asylanträge von syrischen StA getroffen. In 240 Fällen (0,5%) wurden Antragsteller als Asylberechtigte anerkannt, in 16.384 Fällen (32,2%) als Flüchtlinge gemäß § 3 Absatz 1 AsylG und in 31.004 Fällen (61%) wurde subsidiärer Schutz gemäß § 4 Abs. 1 AsylG erteilt.
- In einer beträchtlichen Zahl von Entscheidungen haben Verwaltungsgerichte die Bescheide des BAMF aufgehoben und unabhängig von den Umständen des Einzelfalls syrischen Antragstellern allein aufgrund der Ausreise aus Syrien und der Asylantragstellung im Ausland Flüchtlingsschutz zuerkannt.
- So wurden im Gesamtjahr 2016 insgesamt 50.207 Klagen gegen Entscheidungen für das HKL Syrien erhoben. Diese Zahlen differenzieren nicht nach dem Grund der Klagen/Berufungen/Revisionen, sie betreffen also alle Klagen von Syrern gegen Entscheidungen des BAMF. Die Verwaltungsgerichte haben im Jahr 2016 über 9.898 Klagen entschieden. In 3 Fällen wurde die Asylberechtigung anerkannt, in 5.797 Flüchtlingsschutz gemäß § 3 Abs. 1 Asylgesetz, 844 Fälle wurden abgelehnt. (+ 2.943 formelle Erledigungen, 19 Fälle mit subsidiärem Schutz und 280 mit Abschiebungsverbot, 42.765 anhängige Rechtsmittel)
- In den ersten zwei Monaten 2017 wurden 6.370 Klagen erhoben. Die Verwaltungsgerichte haben über 2.796 Verfahren entschieden. In 2 Fällen wurde die Asylberechtigung anerkannt, in 1.625 Fällen Flüchtlingsschutz gemäß § 3 Abs. 1 Asylgesetz, 399 Fälle wurden abgelehnt. (+ 755 formelle Erledigungen, 2 Fälle mit subsidiärem Schutz und 7 mit Abschiebungsverbot, 46.978 anhängige Rechtsmittel)
- Das BAMF und das Bundesministerium des Innern sind bestrebt, zu dieser grundsätzlichen Frage eine obergerichtliche/höchstrichterliche Klärung



herbeizuführen. Mehrere Oberverwaltungsgerichte haben in den letzten Monaten die Entscheidungspraxis des BAMF bestätigt:

- ⇒ Das Oberverwaltungsgericht Schleswig Holstein hat mit Urteil vom 23. November 2016 entschieden, dass bei Syrern, die unverfolgt ihr Herkunftsland verlassen, kein Flüchtlingsschutz allein wegen der Ausreise, der Asylantragstellung und eines längere Auslandsaufenthalts zu gewähren ist. Das Gericht war zum Ergebnis gekommen, dass von einer systematischen Befragung aller Rückkehrer nach Syrien nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit auszugehen ist.
- ⇒ Mit Urteilen vom 12. Dezember 2016 hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) in mehreren Fällen entschieden, dass syrischen Asylantragstellern bei einer unterstellten Rückkehr nach Syrien über den Flughafen Damaskus nicht schon allein deswegen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine politische Verfolgung drohe, weil sie einen Asylantrag gestellt und sich im Zuge dessen in Deutschland aufgehalten hätten. Bei zusammenfassender Bewertung aller Umstände hätten die gegen eine Verfolgungsgefahr sprechenden Gründe größeres Gewicht als die für eine Verfolgungsgefahr sprechenden Gründe. Der BayVGH hat daher Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Regensburg aufgehoben und Klagen von Syrern auf „Aufstockung“ ihres Schutzstatus abgewiesen
- ⇒ Auch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat mit seinem Urteil vom 16. Dezember 2016 die Entscheidungspraxis des BAMF bestätigt. Es führte u.a. aus, dass dafür, dass es keine zureichenden tatsächlichen Erkenntnisse dafür gebe, dass die syrischen Sicherheitsbehörden jeden Rückkehrer, der Syrien illegal verlassen, einen Asylantrag gestellt und sich längere Zeit im Ausland aufgehalten hat, ohne weitere Anhaltspunkte der Opposition zurechnen würden. Das erscheine lebensfremd, da angesichts von fast 5 Millionen Flüchtlingen auch dem syrischen Staat bekannt sei, dass der Großteil der Ausgereisten das Land nicht als Ausdruck politischer



Gegnerschaft zum Regime, sondern aus Angst vor dem Bürgerkrieg verlassen hat.

Es ging um ein Musterverfahren dreier syrischer Antragsteller für rund 300 weitere beim OVG Rheinland-Pfalz anhängige Fälle von Syrern.

- ⇒ Die am 6. Januar 2017 ergangenen Entscheidungen des Thüringer Oberverwaltungsgerichts tragen zur Aufklärung der grundsätzlichen Rechtsfrage insoweit nicht bei, als das Gericht sich mit der eigentlichen Frage, ob auch Schutzsuchende aus Syrien, die keine individuelle Verfolgung vor der Ausreise erlitten haben, einen Anspruch auf Zuerkennung des Flüchtlingsstatus haben, nicht auseinandergesetzt hatte, sondern aus formellen Gründen die Berufung des BAMF ablehnte.
- ⇒ Mit einer ebenfalls nur formalen Entscheidung hatte auch das OVG Nordrhein- Westfalen mit Beschluss vom 6. Oktober 2016 die Entscheidungspraxis des BAMF im Ergebnis bestätigt. Nach einer wegen Verletzung von Artikel 19 Absatz 4 GG erfolgreichen Verfassungsbeschwerde gegen die in dieser Entscheidung in Bezug genommene frühere Entscheidung des OVG vom 9. Dezember 2013 dürfte jedoch eine neue Entscheidung in der Sache erforderlich werden.
- ⇒ Mit einem weiteren Urteil vom 21. Februar 2017 hat das OVG NRW auf die Berufung des BAMF ein Urteil des Verwaltungsgerichts Münster geändert und die Klage eines syrischen Antragstellers auf die Zuerkennung des Flüchtlingsschutzes abgewiesen. Zur Begründung führte das Gericht aus, dass es keine Erkenntnisse gebe, dass rückkehrende Asylbewerber wegen ihres Asylantrags und Aufenthalts hier und eventuell noch wegen illegalen Verlassens Syriens vom syrischen Staat als politische Gegner angesehen und verfolgt würden. Dies sei auch angesichts Millionen syrischer Flüchtlinge und der mehreren hunderttausend syrischen Asylbewerber in Europa auszuschließen. Es heiße, dem syrischen Regime ohne greifbaren Anhalt Realitätsblindheit zu unterstellen, wenn angenommen werde,



es könne nicht erkennen, dass die Masse der Flüchtlinge vor dem  
Bürgerkrieg fliehe.